

Stadtwerke Schrobenhausen KU
Carl-Poellath-Str. 19 – 86529 Schrobenhausen

W A S S E R – Hausanschluss

I. Antrag auf

- Neuanschluss
- Änderung

Bauvorhaben:

Flur Nr.:

Gemarkung:

Straße:

Bauherr:

Name:

Anschrift:

beantragt lt. Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (Wasserabgabesatzung -WAS-), in der jeweils gültigen Fassung, den obigen Neuanschluss / Änderung durchzuführen.

Zur Prüfung des Antrages sind bei den Stadtwerken folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 WAS die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten

Das Beiblatt (2-fach) ist von der Installationsfirma vollständig auszufüllen und umgehend an die Stadtwerke zurückzugeben. Eine Ausfertigung erhält der Antragsteller. Erst dann stellen die Stadtwerke das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zur Verfügung.

Schrobenhausen,
Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

II. Verfügung der Stadtwerke

1. Der Anschluss des vorbezeichneten Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird ab sofort genehmigt.
Der Rohrquerschnitt für die Hausanschlussleitung, die von den Stadtwerken verlegt wird, ist in Absprache mit den Stadtwerken festzulegen.
Die Ausführung des Hausanschlusses ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zu beantragen.
Die Verbrauchsleitungen sind nach DIN 1988 zu errichten.
2. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang - § 5 Abs. 2 WAS). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadtwerke die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
Der Grundstückseigentümer hat eine Beschränkung der Benutzungspflicht (z. B. Errichtung einer Eigengewinnungsanlage) gem. § 7 Absätze 1 und 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 Satz 2 WAS schriftlich bei den Stadtwerken unter Angabe der Gründe zu beantragen. Außerdem ist vor Inbetriebnahme der Eigengewinnungsanlage den Stadtwerken Mitteilung zu machen (§ 7 Abs. 4 WAS).
3. Der Herstellungsbeitrag wird gemäß § 5 i. V. mit § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen, in der jeweils gültigen Fassung, errechnet. **Über die Höhe des Herstellungsbeitrages erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.** An laufenden Gebühren erheben die Stadtwerke nach der Beitrags- und Gebührensatzung, Grund- und Verbrauchsgebühren.

Schrobenhausen,
Datum

.....
Stadtwerke Schrobenhausen KU